

- c) von 600 000 Kindern in Betriebsferienlagern,
d) von 750 000 Kindern an Schulwanderungen
zu schaffen.

(2) Durch die zuständigen zentralen Staatsorgane sowie durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe ist die Teilnahme von 25 000 westdeutschen und westberliner Kindern an der Sommerferiengestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen.

§ 25

(1) Bei allen allgemeinbildenden Schulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen bzw. Berufsschulen mit landwirtschaftlichen Klassen der Deutschen Demokratischen Republik sind Schulgärten in der Größe bis zu 2,0 ha zu schaffen. Die Räte der Kreise und Gemeinden sind für die Zurverfügungstellung der erforderlichen Landflächen verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bis zum 1. Mai 1955 eine Richtlinie über die Arbeit in den Schulgärten herauszugeben.

§ 26

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, in jedem Kreis eine Beratungsstelle für Jugendgesundheitschutz zu schaffen. Diese faßt alle Aufgaben des vorbeugenden Gesundheitsschutzes an den vorschulischen und schulischen Einrichtungen ihres Kreisgebietes zusammen und fördert in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und der Freien Deutschen Jugend in den Kreisen ihre weitere Verbesserung.

Förderung der Hoch- und Fachschulbildung der Jugend

§ 27

(1) Im Studienjahr 1955/56 sind an den Universitäten und Hochschulen in der Deutschen Demokratischen Republik 18 285 Neuzulassungen, davon 3000 Neuzulassungen an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten vorgesehen.

(2) Zur weiteren Förderung des Arbeiter- und Bauernstudiums an den Hochschulen und Universitäten ist der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder an der Gesamtzahl der Neuzulassungen zum Direktstudium auf 60 % festzusetzen.

§ 28

Bei der Auswahl der Studenten für das Studium an den Hochschulen der Sowjetunion und der befreundeten volksdemokratischen Länder sind besonders solche jungen Arbeiter zu berücksichtigen, die neben hervorragenden Studienergebnissen in der vergangenen Tätigkeit in der Produktion Auszeichnungen der Freien Deutschen Jugend erhielten. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind vorschlagsberechtigt. §

§ 29

Um die Möglichkeit zum Erwerb der Hochschulbildung bei weiterer Berufstätigkeit auf neue Fachrichtungen zu erweitern, sind im Jahre 1955 folgende Fernstudienrichtungen zu schaffen:

- a) an der Hochschule für Außenhandel, Berlin-Staaken
— für Außenhandels-
Ökonomik,

- b) an dem Institut für Agrarökonomik — für Landwirtschaft,
c) an der Humboldt-Universität, Berlin •*— für Geschichte,
d) an der Pädagogischen Hochschule, Potsdam — für Russisch und Geschichte für Oberstufenlehrer.

§ 30

(1) Im Studienjahr 1955/56 sind an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik 28 600 Neuzulassungen zum Direktstudium vorgesehen.

(2) Zur weiteren Förderung des Arbeiter- und Bauernstudiums an den Fachschulen sind im Rahmen der Neuzulassungen mindestens 70 % Arbeiter- und Bauernkinder aufzunehmen.

(3) Im Studienjahr 1955/56 ist die Gesamtzahl der Studierenden im Fachschulfernstudium auf 29 500 und im Fachschulabendstudium auf 22 300 zu erhöhen.

Förderung der Kulturarbeit der Jugend

§ 31

(1) Im Jahre 1955 sind weitere 1043 Jugendheime und -Zimmer, 17 Jugendherbergen sowie fünf weitere Exkursionsstützpunkte in den Jugendherbergen durch die Räte der Städte und Gemeinden einzurichten.

(2) In Betrieben, Städten und Gemeinden, in denen andere Kultureinrichtungen vorhanden sind, wie Kulturhäuser, Betriebskulturräume, sind in diesen der Jugend geeignete Räumlichkeiten für ihre kulturelle und politische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 32

Das Ministerium für Kultur wird mit der Durchführung folgender Aufgaben beauftragt:

1. Zur Förderung der jungen Orchesterdirigenten ist im August und September 1955 ein staatlicher Dirigentenlehrgang durchzuführen.
2. In den Monaten April bis Juni 1955 sind für junge Dirigenten fünf Nachwuchskonzerte zu veranstalten.
3. Zur Vorbereitung der „Schumann-Ehrung 1956“ ist ein Wettbewerb für junge Pianisten aus ganz Deutschland durchzuführen.
4. Es ist darauf hinzuwirken, daß alle Orchester jährlich mindestens fünf Jugend- bzw. Schulkonzerte veranstalten.

§ 33

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, anlässlich der V. Weltfestspiele der Jugend und Studenten für den Frieden eine Kunstausstellung zu organisieren. Dazu sind an junge Künstler Aufträge zu erteilen.

(2) Im Jahre 1955 sind Ausstellungen von Arbeiten des künstlerischen Nachwuchses (bis 30 Jahre) außerhalb der Hoch- und Fachschulen für bildende und angewandte Kunst durchzuführen.

§ 34

Zur Verbesserung der kulturellen Arbeit in den Jugendeinrichtungen, zur Hebung des Allgemeinverständnisses für die bildende Kunst und zur Heranführung junger Menschen an das künstlerische Schaffen wird das Ministerium für Kultur beauftragt, gemeinsam mit dem Verband bildender Künstler geeignete Persönlichkeiten als Lehrer für das Laienschaffen zu gewinnen.